

Vf. sich lediglich auf die Arengen stützt, so daß der Eindruck entsteht, als sei Philipps Behelf nur eine Arengen-Sammlung gewesen. Sollten Publicatio, Pönformel und Corroboratio für die Rekonstruktion eines Formularbehelfs völlig unergiebig sein?

Heinrich Appelt, Zur diplomatischen Kritik der Georgenberger Handfeste, *MIÖG.* 58 (1950) 97–112. — Die diplomatische Untersuchung bringt als neue Ergebnisse, daß die Nachträge II (1236–39) und III (1249–51) als Interpolationen betrachtet werden müssen und daß die beiden Einschübe in die Dispositio der Handfeste von einer zweiten Hand gemacht worden sind. Daraus ergibt sich nach Ansicht des Vf.s eine neue Beurteilung des Rechtsinhaltes: Ottokar IV. habe dem Babenberger für den Fall seines Todes alle seine Rechte gegenüber den Vasallen seines Landes abgetreten und ihn damit zum künftigen Landesherrn designiert.

Heinrich Appelt, Über Kontrasigilla mittelalterlicher Urkundenschreiber, *MIÖG.* 59 (1951) 118–122, trifft die Feststellung, daß die Kontrasigilla vielfach angewandt wurden, wenn eine zusätzliche Beglaubigung durch einen Kanzleibeamten oder Schreiber ratsam erschien. Mehrfach sind Kontrasigilla von Urkundenschreibern bzw. Kanzleibeamten an Innovationen nachweisbar. Schließlich hat der Vf. ermitteln können, daß sich an den Kärntner Herzogsiegeln des 13. Jh.s nur Gegensiegel von Kanzleischreibern und keine Sekrete der Herzöge nachweisen lassen. H. P.

Åke Ljungfors, Till några 1200-talsurkunders diplomatik (schwed. Hist. tidskr. 1951/2), weist bei Behandlung zweier schwed. Urkunden des 13. Jh.s auf einige urkundenkritische Gesichtspunkte hin, die offensichtlich auch in neuerer Zeit nicht hinreichend beachtet worden sind, so befremdlich das scheint: Diskrepanz zwischen Handlungs- u. Beurkundungsdatum, zwischen dispositiver u. Beweisurkunde, zwischen Zeugenalter und Mündigkeitsalter. Der Aufsatz zeigt jedenfalls u. a., daß die Datierungen aus so frühen Urkundenpublikationen wie z. B. dem *Diplomatarium Suecanum* (Bd. 1: 1829, 2: 1837) mit immer wachem Mißtrauen behandelt werden müssen. A. v. B.

W. Ohnsorge behandelt im *Braunschweig. Jb.* 32 (1951) 57–69 die z. T. nur spät überlieferten Nachrichten über „das nach Goslar gelangte Auslandschreiben des Konstantinos IX. Monomachos für Kaiser Heinrich III. von 1049“ im Lichte unserer Kenntnisse von der byzantinischen Diplomatik, wobei sich die Zuverlässigkeit dieser Nachrichten herausstellt. W. H.

P. Lemerle, Le Privilège du Despote d'Épire Thomas I pour le Vénitien Jaques Contareno, *Byz. Zs.* 44 (1951) 389–396, teilt die in Venedig gefundene lat. Übersetzung eines vom Vf. rekonstruierten griechischen Steuerprivilegs mit und ordnet dieses zeitlich (zum Jahre 1303) und sachlich ein.

W. Ohnsorge, Eine verschollene Urkunde des Kaisers Andronikos III. Palaiologos für Heinrich, dictus de Graecia, Herzog zu Braunschweig (-Grubenhagen), vom 6. Januar 1330, *Byz. Zs.* 44 (1951) 437–447, beschreibt und druckt diese Urkunde, die 1613 aus St. Blasien in Braunschweig an H. Meibom entliehen wurde und seitdem verschollen ist, nach den Drucken und Stichen bei Meibom und anderen.

S. Cirac Estopañan, Ein Chrysobullos des Kaisers Manuel II. Palaiologos (1391–1425) für den Gegenpapst Benedikt XIII. (1394–1417/23) vom 20. Juni 1402, *Byz. Zs.* 44 (1951) 89–93, teilt eine Urkunde mit, in der Manuel die Echtheit einer Reliquie, ein Stück vom Kleide Christi, bestätigt,